

Preisblatt

für die Ersatzversorgung mit Elektrizität in Niederspannung für Haushaltskunden*
Preise gültig ab dem 15.11.2022

Die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) liefert Strom in der Ersatzversorgung für Kunden, die den Strom

- überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder
- für den Eigenverbrauch zu beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bis maximal 10 000 kWh pro Jahr

entnehmen, zu folgenden allgemeinen Preisen:

1 Allgemeiner Preis

	EUR/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto)	76,21	
Messstellenbetrieb (brutto) (Kosten für die konventionelle Messeinrichtung = Eintarifzähler ¹)	9,28	
Arbeitspreis pro Kilowattstunde (brutto)		72,48

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	EUR/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	64,04	
Messstellenbetrieb (Kosten für die konventionelle Messeinrichtung = Eintarifzähler ¹)	7,80	
Arbeitspreis pro Kilowattstunde		60,91

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	EUR/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,437
Umlage nach § 17 f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003
kalkulatorisch berücksichtigte Beschaffungskosten		46,726

Als Entgelte des Netzbetreibers² fließen ein:

	EUR/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		4,16
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	47,52	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	47,52	9,037

Der Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis, einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem Entgelt für den Messstellenbetrieb zusammen.

- 1.1 Zusätzlich fällt auf die oben ausgewiesenen Nettopreise die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise (und bei einer Änderung der Stromsteuer der angegebene Nettoarbeitspreis) entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.
- 1.2 Der Arbeitspreis wird mengenmäßig abgerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises und des Entgeltes für den Messstellenbetrieb erfolgt taggenau.

2 Sonstige Leistungen

Sonstige, nicht mit den Preisen für elektrische Energie abgegoltene Leistungen/Kosten (z. B. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung) trägt der Kunde, soweit er diese verursacht hat. Die Kosten werden pauschal gemäß den jeweils geltenden „Ergänzenden Bedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ nebst Anlage – Preisblatt – berechnet.

* im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (Die gesetzliche Definition entspricht dem ersten Satz dieses Preisblattes.)

3 Erläuterungen zu energiewirtschaftlichen Fachbegriffen

Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
KWK-Umlage	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Netzentgelte	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.
Offshore-Netzumlage	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf Letztverbraucher umgelegt.
Stromsteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
Umlage Abschaltbare Lasten	Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.
§ 19 StromNEV-Umlage	Finanziert die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

4 Service

Die Öffnungszeiten unseres Kundenbüros im Marien-Carrée am Marktplatz sowie unseres telefonischen Kundenservices finden Sie unter: www.neu-sw.de/service.

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

Alle früheren Fassungen des Preisblattes verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

¹ Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (AReG), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReG angepassten Erlösobergrenze. Es beträgt derzeit: 9,28 EUR/Jahr (brutto); 7,80 EUR/Jahr (netto).

² Die Angaben beruhen auf den vorläufigen Entgelten für die Nutzung des Elektroenergienetzes von neu.sw (Netzbetreiber).